

- Arbeiten auf Dächern,
- Arbeiten im Bereich spannungsführender Leitungen,
- Umgang mit Maschinen und elektrisch betriebenen Geräten und Werkzeugen,
- Einbringen von Sperr- und Dämmschichten,
- Verwendung heißer Klebmassen sowie gesundheitsschädigender bzw. feuergefährlicher Lösungen usw.,
- Einlegen der Bewehrung,
- Herstellen großer Durchbrüche,
- Verlegen von Betonfertigteilen,
- Richten des Dachstuhles,

§ 2

(1) Der Auftragnehmer nimmt die Beratertätigkeit am ..... auf. Er verpflichtet sich, während der Bauausführung mindestens einmal wöchentlich/Htäglig! auf der Baustelle zu sein.

(2) Für die Beratungsleistungen gemäß § 1 werden folgende Termine bzw. Bauzustandsstufen vereinbart:.....

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer rechtzeitig über das Erreichen der Bauzustandsstufen zu unterrichten.

(3) Die Beratertätigkeit endet mit der Fertigstellung des Bauvorhabens.

§ 3

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Hinweise, Belehrungen und Einweisungen des Auftragnehmers, die sich auf die Einhaltung bautechnischer Vorschriften und der Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes betreffen, zu befolgen.

(2) Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer für die Durchführung der Beratung folgende Unterlagen: .....

§ 4

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die Beratertätigkeit zu vergüten. Als Höchstbetrag gelten ..... M. Die Vergütung ist nach dem Stundenaufwand für die Beratertätigkeit abzurechnen. Sie beträgt ..... M/h. Innerhalb der Höchstvergütung trägt der Auftraggeber den Versicherungsbeitrag für die Haftpflichtversicherung des Bauberaters.

§ 5

Dieser Vertrag ist in 4 Exemplaren ausgefertigt. Davon erhalten je 1 Exemplar der

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Rat der Gemeinde/des Stadtbezirkes/der Stadt
- Betrieb, bei dem der Auftragnehmer beschäftigt ist.

..... den..... den.....  
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Zustimmung des Leiters des Betriebes, bei dem der Auftragnehmer beschäftigt ist

Bestätigung des Vorsitzenden des örtlichen Rates zum Einsatz des Auftragnehmers als Bauberater

..... den..... den.....  
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

Detter bzw. Beauftragter

Vorsitzender des Rates? - der Gemeinde/des Stadtbezirkes/der Stadt

**Verordnung  
über die Aufgaben, Rechte und Pflichten  
der Fachschullehrer an den Ingenieur- und Fachschulen  
— Fachschullehrerverordnung —**

vom 26. Oktober 1978

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

I.

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Fachschullehrer an Ingenieur- und Fachschulen. Als Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt) gelten die Einrichtungen, die im Fachschulverzeichnis beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen eingetragen sind, mit Ausnahme der Fachschulen der bewaffneten Organe.

(2) Für nebenamtliche Fachschullehrer gelten die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Aufgaben- und Zielstellung in der Erziehungs- und Bildungsarbeit.

II.

§ 2

**Voraussetzungen  
für die Tätigkeit als Fachschullehrer**

(1) Als Fachschullehrer kann tätig sein, wer

- a) die Bereitschaft und die Fähigkeit besitzt, verantwortungsbewußt auf der Basis eines hohen politisch-ideologischen und wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Niveaus und in enger Verbindung mit der Praxis den ihm gestellten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen;
- b) in der Regel über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in einer dem Lehrgebiet entsprechenden Fachrichtung, über eine pädagogische Qualifikation und über praktische Erfahrungen verfügt;
- c) die gesundheitliche Eignung für eine Tätigkeit als Fachschullehrer an einer Fachschule durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachweist.

(2) Werden in begründeten Ausnahmefällen Fachschullehrer ohne die im Abs. 1 Buchst. b genannten Voraussetzungen eingestellt, ist mit ihnen eine Vereinbarung zur Qualifizierung abzuschließen.

III.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten  
der Fachschullehrer**

§ 3

(1) Die Fachschullehrer sind in der Ausbildung und kommunistischen Erziehung der Studenten aller Studienformen sowie in der Weiterbildung tätig. Sie führen theoretisch fundierte und praxisorientierte Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen und andere Leistungsbewertungen auf der Grundlage der Ausbildungsdokumente durch. Dabei sind die politisch-ideologische Wirksamkeit, ein hohes fachliches Niveau und die pädagogisch-methodische Qualität der Lehrveranstaltungen sowie die gründliche Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen zu sichern. Die Fachschullehrer haben die Studenten während des Berufspraktikums zu betreuen.

(2) Die Fachschullehrer wirken an der Herstellung von Lehr- und Lernmitteln und der Entwicklung von Studienliteratur mit.

(3) Den Fachschullehrern obliegt die Durchführung der berufsspezifischen Ausbildung in der Zivilverteidigung.